



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 29. September 1972, bestätigt mit Verfügung vom 10. April 1989, wurde der **Verband der Studierenden an der Eidgenössischen Technischen Hochschule VSETH**, mit Sitz in Zürich, gestützt auf § 16 lit. d aStG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 72/10 464, AFD 89/10 131).

Nach Durchsicht der am 22. August 2007 eingereichten Unterlagen (u.a. geänderte Statuten vom 01. Januar 2006, Reglemente 01. Januar 2005, Jahresrechnungen, Jahresberichte sowie Protokolle der Vereinsversammlungen 2004 bis 2006) schien die Gemeinnützigkeit des Vereins u.a. wegen Verfolgung von studentischen Interessen (Selbsthilfezwecke) nicht ohne Weiteres gegeben. Aufgrund der Stellungnahme des Vereins vom 08. November 2007 und einer Erklärung der Rektorin der Eidgenössischen Technischen Hochschule, ebenfalls vom 06. November 2007 kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Dies rechtfertigt sich auch aus Gründen der Gleichbehandlung. Die Steuerbefreiung der Stiftung Zentralstelle der Studentenschaft der Universität Zürich, mit Sitz in Zürich, wo die Verhältnisse in einem vergleichbaren Rahmen liegen, wurde durch das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Recht, am 29. April 2004 bestätigt (AFD 04/10 273). Die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung des Verbandes der Studierenden an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (VSETH) ist daher ebenfalls zu bestätigen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der **Verband der Studierenden an der Eidgenössischen Technischen Hochschule VSETH**, mit Sitz in Zürich, weiterhin gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen

sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.

3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,

- **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
- **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:

- a) den Verband der Studierenden an der ETH, Herren Adrian Steiner und Beat Schönwitz, Universitätstrasse 6, 8092 Zürich, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Logistik.

Zürich, den
scp/sts

11. Dez. 2008

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:

11. Dez. 2008



Versandt am:

lic.iur. P. Schwaibold